

**1. Änderungssatzung vom 09.02.2011 zur Satzung
für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtungen
(Entwässerungssatzung –EWS-)
vom 15.12.2005**

des Abwasserzweckverbandes Gleistal

Präambel:

Aufgrund der §§ 16 Abs. 1, 20, 23 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) i. V. m. den §§ 19 und 20 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) erlässt der Abwasserzweckverband Gleistal folgende 1. Änderungssatzung zu seiner Entwässerungssatzung vom 15.12.2005 (EWS):

Artikel 1

Der § 9 Absatz 1 der EWS erhält folgende neue Fassung:

**„§ 9
Grundstücksentwässerungsanlage**

(1) Jedes Grundstück, das an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird, ist vorher vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen, die nach den anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu ändern ist.

Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen, bei denen für die Benutzung der zentralen öffentlichen Entwässerungseinrichtung die Vorklärung des anfallenden Schmutzwassers notwendig ist, nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen, so hat der Grundstückseigentümer sie entsprechend auf eigene Kosten anzupassen. Der Zweckverband kann, insbesondere veranlasst durch Sanierungsanordnungen der zuständigen Unteren Wasserbehörde, die Änderung in einer angemessenen Frist verlangen.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt: Bürgel, den 09.02.2011


Kunze
Verbandsvorsitzender

